

3191 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden

Der Nationalrat hat auf Grund des Einspruches des Bundesrates vom 19. Juni 1986 den obgenannten Gesetzesbeschluß gefaßt. Dieser hat im wesentlichen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesbeschluß vom 11. Juni 1986 folgende Änderungen zum Inhalt:

1. Die Aufbesserungshöchstgrenze wurde einheitlich mit 19 Grad KMW festgesetzt.
2. In Jahren mit besonders ungünstigen Reifeverhältnissen wird die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Weinbaugebiete und Rebsorten das Mindestmostgewicht bei Qualitätswein von 15 Grad KMW bis zu 14 Grad KMW herabzusetzen.
3. Zwecks Förderung der Qualitätsproduktion darf Wein unter der Bezeichnung "Qualitätswein" in Hinkunft nur dann in Verkehr gesetzt werden, wenn Hektarhöchsterträge eingehalten wurden.
4. Untersuchungen für die staatliche Prüfnummer sollen in Hinkunft bis zu viermal, höchstens aber bis zu einer Gesamtmenge von 10.000 Litern je Betrieb und Jahr, kostenlos erfolgen.
5. Neben der Banderole sollen landwirtschaftliche Betriebe mit einer geringeren maschinellen Ausstattung und einem beschränkten Produktionsausmaß in die Lage versetzt werden, anstelle der Banderole ein Kontrollzeichen zu verwenden.
6. Die Stabilisierungsmaßnahmen werden in Hinkunft von einer Kommission beschlossen, die mit Vierfünftelmehrheit entscheidet.

Von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates unterliegen die Bestimmungen des Abschnittes III (Änderungen des Bundesfinanzgesetzes 1986) im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

3191 d. B.

- 2 -

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

H a a s
Berichterstatter

K ö s t l e r
Obmann